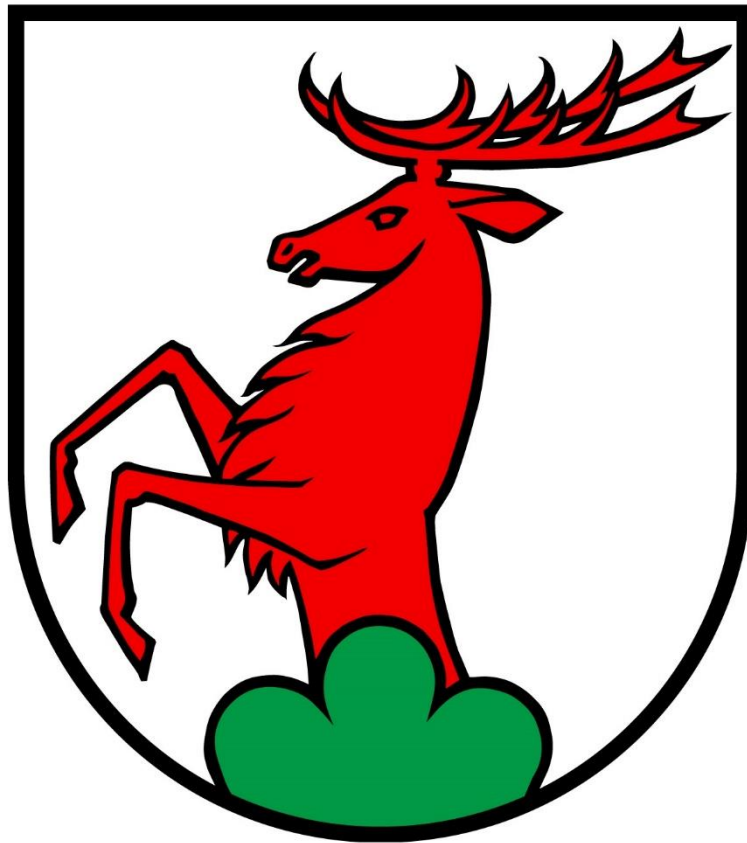


# Abfallreglement



Gemeinde Ammerswil

## INHALTSÜBERSICHT

### Inhalt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Definition der Abfallarten .....	3
§ 4 Grundsätze.....	4
§ 5 Information .....	4
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten).....	4
§ 7 Benützungspflicht.....	5
§ 8 Abfallzerkleinerer .....	5
§ 9 Ablagerungsverbot und Littering.....	5
§ 10 Kompostieren .....	5
§ 11 Verbrennen .....	5
II ABFUHREN.....	6
a) Gemeinsame Bestimmungen.....	6
§ 12 Organisation.....	6
§ 13 Bediente Strassen .....	6
§ 14 Abfuhrdaten.....	6
§ 15 Bereitstellung .....	6
b) Kehrichtabfuhr .....	7
§ 16 Umfang .....	7
§ 17 Bereitstellungsart.....	7
c) Sperrgutabfuhr.....	7
§ 18 Umfang .....	7
§ 19 Bereitstellungsart.....	7
d) Grünabfuhr .....	7
§ 20 Umfang .....	7
§ 21 Bereitstellungsart.....	8
e) Weitere Spezialabfuhren .....	8
§ 22 Umfang .....	8
III SAMMELSTELLEN .....	9
a) Kommunale Sammelstellen .....	9
§ 23 Angebot.....	9
§ 24 Betrieb.....	9
b) Übrige Sammelstellen.....	9
§ 25 Elektrische und elektronische Geräte .....	9
§ 26 Batterien und Akkumulatoren .....	9

§ 27 Tierkörper.....	9
§ 28 Bauabfälle .....	9
§ 29 Sonderabfälle .....	10
IV FINANZIERUNG .....	11
§ 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren .....	11
§ 31 Gebühren .....	11
§ 32 Bemessungsgrundlage.....	11
§ 33 Gebührenbezug .....	11
§ 34 Abfallrechnung .....	11
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
§ 35 Rechtsschutz.....	12
§ 36 Vollstreckung.....	12
§ 37 Strafbestimmungen .....	12
§ 38 Inkrafttreten .....	12
Anhang I.....	13
Grundgebühren .....	13
1. Kehrichtabfahren und Sammelstelle.....	13
• Betriebe.....	13
• Landwirtschaft .....	13
2. Grünabfuhr Grundgebühren und Häckseldienst .....	13
• Privathaushalte .....	13
• Betriebe.....	13
• Landwirtschaft .....	13
Anhang II.....	14
Volumenabhängige Abrechnung .....	14
1. Kehrichtabfahren.....	14
2. Grünabfahren.....	14
Anhang III.....	15
Sammelstelle für Sonderabfälle von Haushaltungen.....	15
Sammelstelle für Sonderabfälle Gewerbe und grössere Mengen.....	15
Anhang IV .....	16
Wohin mit den Abfällen.....	16
Anhang V .....	17
Abfallkalender Gemeinde Ammerswil .....	17

Die Einwohnergemeinde Ammerswil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Abfallreglement:

3

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Ammerswil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
  - Siedlungsabfälle,
  - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Ammerswil zur Verfügung.

### § 3 Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- 2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

#### § 4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG<sup>1</sup>). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb (gemäss Abfallkalender) abzugeben.

#### § 5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

#### § 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden<sup>2</sup>.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute<sup>3</sup> beiziehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

<sup>3</sup> Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## § 7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
  - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
  - Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

## § 8 Abfallzerkleinerer

- 1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden<sup>4</sup>.
- 2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen ist untersagt, wenn damit die Abfallgebilde erheblich schwerer werden.

## § 9 Ablagerungsverbot und Littering

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

## § 10 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

## § 11 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- 3 Das Verbrennen von Grüngut, Gartenabfällen und dergleichen mit übermässiger Einwirkung auf benachbarte Wohnhäuser ist untersagt.
- 4 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

---

<sup>4</sup> Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

## II ABFUHREN

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### § 12 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
- 3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

#### § 13 Bediente Strassen

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
  - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
  - Privatstrassen mit Fahrverbot.

#### § 14 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

#### § 15 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen.
- 3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## b) Kehrichtabfuhr

### § 16 Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
  - Kehricht inkl. Kleinsperrgut<sup>5</sup>;
  - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
  - Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
  - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
  - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
  - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
  - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
  - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

### § 17 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen<sup>6</sup> der Gemeinde bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.
- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können Abfall-Container von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzapacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- 4 Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.
- 5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

## c) Sperrgutabfuhr

### § 18 Umfang

- 1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang II, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).
- 2 Die Höchstmasse betragen LxBxT 200cm x 50cm x 50cm sowie 50 kg Gewicht.

### § 19 Bereitstellungsart

- 1 Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

## d) Grünabfuhr

### § 20 Umfang

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

---

<sup>5</sup> Kleinsperrgut: Besen, Schrubber, Kisten, Kunststoffgebinde

<sup>6</sup> Offiziell zugelassene Säcke oder Abfall-Container.



## § 21 Bereitstellungsart

- 1 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.
- 2 Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Jahresmarken oder Plombe für eine Einzelleerung versehen sein.
- 3 Die Legitimation einzelner Bündel erfolgt über den Abfall-Container.
- 4 Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind angehalten Ihre Abfälle am Ort ihres Entstehens zu kompostieren oder direkt einer Vergär- und Kompostieranlage anzuliefern.

## e) Weitere Spezialabfahren

### § 22 Umfang

- 1 Nach Bedarf werden für Sperrgut, Sonderabfälle usw. Spezialabfahren durchgeführt.

## III SAMMELSTELLEN

### a) Kommunale Sammelstellen

#### § 23 Angebot

- 1 Im Anhang IV ist das Angebot der Kommunalen Sammelstellen geregelt.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

#### § 24 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

### b) Übrige Sammelstellen

#### § 25 Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG<sup>7</sup>).
- 2 Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG<sup>6</sup>).

#### § 26 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV<sup>8</sup>).

#### § 27 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei Werkhof Dintikon abzuliefern. Grosstiere ab 200kg werden durch die GZM Extraktionswerke AG entsor

#### § 28 Bauabfälle

- 1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- 2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
- 3 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)

<sup>8</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

## § 29 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

## IV FINANZIERUNG

### § 30 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 31 Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
- 2 Die Benützung von Kehr- und Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Die Finanzierung der kommunalen Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

### § 32 Bemessungsgrundlage

- 1 Kehr- und Grünabfuhr (Graugut): Die Gebühren werden pro Sack oder Abfall-Container erhoben.
- 2 Grünabfuhr: Die Gebühren werden pro Gebinde / Container erhoben
- 3 Sperrgut: Die Sperrgutabfuhr wird pro Stück erhoben.
- 4 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

### § 33 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Rechnungsstellung, Marken und Containerplomben.
- 2 Die Gemeinde bezeichnet die Verkaufsstellen, Anhang V Abfallkalender.

### § 34 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 35 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### § 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

### § 37 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### § 38 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom März 1991 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 6. November 2015

# Anhang I

## Grundgebühren

### 1. Kehrrichtabfahren und Sammelstelle

• Privathaushalte pro Haushalt (Ein- und Mehrpersonenhaushalt)	45.00 Fr. / Jahr
• Betriebe <sup>9</sup> bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt) bei grosser Abfallmenge <sup>10</sup> (Abfall-Container bis 800 Liter)	45.00 Fr. / Jahr 225.00 Fr. / Jahr
• Landwirtschaft <sup>11</sup> bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt) bei grosser Abfallmenge <sup>10</sup> (Abfall-Container bis 800 Liter)	45.00 Fr. / Jahr 225.00 Fr. / Jahr

### 2. Grünabfuhr Grundgebühren und Häckseldienst

• Privathaushalte pro Haushalt (Ein- und Mehrpersonenhaushalt)	35.00 Fr. / Jahr
• Betriebe <sup>12</sup> bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt) bei mittlerer und grosser Abfallmenge keine öffentliche Entsorgung	35.00 Fr. / Jahr
• Landwirtschaft Keine öffentliche Entsorgung	

---

<sup>9</sup> Betriebe Graugut: Mehrwertsteuerpflichtige Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, gewinnorientierte freie Berufe

<sup>10</sup> Grosse Abfallmenge: Ab einer Containerleerung pro Monat und ohne Steuerpflicht in Ammerswil

<sup>11</sup> Landwirtschaft: Betriebe zur Erzeugung von Agrarprodukten wie Nahrungsmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, nachwachsenden Rohstoffen und Lieferant von Energie

<sup>12</sup> Betriebe Grüngut: Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, gewinnorientierte freie Berufe

## Anhang II

### Volumenabhängige Abrechnung

#### 1. Kehrrichtabfahren

• Gebührenmarke für Säcke	
17 Liter	1.30 Fr.
35 Liter	2.40 Fr.
60 Liter	4.10 Fr.
• Container	
Plombe für eine Leerung (bis 800 Liter)	54.00 Fr.
• Sperrgutabfuhr	
Marke für 10kg	4.00 Fr.
Maximale Masse 200cm x 50cm x 50cm und 50kg	

#### 2. Grünabfahren

• Container	
Jahresmarke Container 120L	124.00 Fr.
Jahresmarke Container 240L	243.00 Fr.
Jahresmarke Container 600L	594.00 Fr.
Plombe für eine Leerung (bis 120 Liter)	12.40 Fr.
• Bündel	
Die Legitimation einzelner Bündel erfolgt über die Containerplomben / Jahresmarken	
Maximale Masse 200cm x 50cm x 50cm und 50kg	
• Häckseldienst	
Bis 15 Minuten (2x Jährlich)	0.00 Fr.
Pro 30 Minuten	50.00 Fr.

## Anhang III

### Sammelstelle für Sonderabfälle von Haushaltungen

TopPharm Römer Apotheke  
Aavorstadt 8 5600 Lenzburg

Stern-Apotheke  
Poststr. 10 5600 Lenzburg

TopPharm Löwen Apotheke  
Rathausgasse 36 5600 Lenzburg

Dropa Drogerie Müli Märt  
Bahnhofstrasse 5 5600 Lenzburg

West-Apotheke  
Augustin-Kellerstr. 22 5600 Lenzburg

Drogerie Posthof  
Bahnhofstrasse 16 5605 Dottikon

Mühlehof-Apotheke AG  
Bahnhofstrasse 23 5605 Dottikon

Berg Apotheke  
Alte Bahnstrasse 28 5612 Villmergen

### Sammelstelle für Sonderabfälle Gewerbe und grössere Mengen

RÖMER AG in Wohlen „brings“  
Wilstrasse 55, Wohlen

SRS Swiss Recycling Services SA in Schönenwerd  
Stauwehrstrasse 40, 5012 Schönenwerd SO

Chiresa AG in Turgi  
Landstrasse 2, 5300 Turgi

SOVAG AG in Obfelden  
Bachstrasse 26, 8912 Obfelden ZH

Altola AG in Olten  
Gösgerstrasse 154, 4600 Olten























Oeko-Service Schweiz AG in Rheinfelden  
Riburgerstrasse 686, 4310 Rheinfelden



# Anhang IV

## Wohin mit den Abfällen


Die Liste wird bei Bedarf aktualisiert und zyklisch den Haushaltungen und Betrieben zugestellt.

Wohin mit den Abfällen	
 Batterien zurück zum Handel	 Autobatterien zurück zum Handel
 Elektrogeräte zurück zum Handel	 Leuchtmittel zurück zum Handel
 Filterkartuschen zurück zum Handel	 PE Milchflaschen zurück zum Handel
 Kapseln aus Aluminium Sammelstelle Werkhof zurück zum Handel	 PET-Getränkeflaschen Sammelstelle Werkhof zurück zum Handel
 Altmetalle Sammelstelle Werkhof	 Öl Sammelstelle Werkhof
 Alu- und Stahlblech Sammelstelle Werkhof	 EPS (Styropor) Sammelstelle Werkhof Spergess Verpackungsmaterial aus EPS (Spergess Styropor). Saubere weisse Formteile. Lose Chips sind mit dem Kohlrict zu entsorgen
 Karton Sammelstelle Werkhof	 Papier Sammelstelle Werkhof
 Glas Sammelstelle Werkhof Getränkflaschen und Lebensmittelgläser getrennt nach Farben	 Textilien Sammelstelle Werkhof
 Mineralische Abfälle Sammelstelle Werkhof Flächglas (Fenster, Spiegel), Geschirr (Keramik, Porzellan, Glasen), Vasen, Blumenöpfe (Ton, Flusmit), Steine, Basaltstein, Gartensteine und ähnliches Kleinstmengen: 250kg / 200l / 0.2m³	 Sperrgut Zusammen mit dem Hausmüll
 Holz Sammelstelle Brings (Wohlen) Abbruchholz (Altholz) behandelte Gesammelte Holzabfälle aus Baumabnahmen. Es kann behandelte oder unbehandelt sein. Bsp.: Schallplatten, Möbel, Parkett und Bodenbeläge, Türen, Paletten aus Holzwerkstoffen	 Sonderabfälle Apotheke, Drogerie, Sammelstelle Brings (Wohlen) Sonderabfälle an Vericausstelle zurück bringen. Haarball, Gift, Farben, Lösungsmittel, Medikamente...
 Tierkadaver bis 200kg Werkhof Dintikon (siehe Öffnungszeiten Werkhof Dintikon)	 Grosstiere ab 200kg GZM Extraktionswerke AG, Lyss (032 837 47 87 Abholung vereinbaren)




# Anhang V

## Abfallkalender Gemeinde Ammerswil

Der Abfallkalender wird Jährlich aktualisiert und in die Haushaltungen und Betriebe zugestellt.

201x Abfallkalender  Ammerswil																																							
<b>Januar</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Februar</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>März</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>April</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Mai</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Juni</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Juli</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>August</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Sept.</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Oktober</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Nov.</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
<b>Dez.</b>																																							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			

 <b>Kehricht</b>	Fr. 1,10	 <b>Häckseldienst</b>	Fr. -	 <b>Grüngut</b>	Fr. -
17 Liter Sack (Marke)	Fr. 2,30	Bis 15 Minuten (2x/Jährlich)	Fr. -	Jahresmarke	Fr. -
55 Liter Sack (Marke)	Fr. 3,90	Pro 30 Minuten	Fr. -	Container-Plombe	Fr. -
60 Liter Sack (Marke)	Fr. 52,00			Container-Plombe	Fr. -
Conatner-Plombe für eine Leerung	Fr. 3,90				
Sperrgarne (Digi)	Fr. 3,90				
Verkaufsstellen: Volg und Gemeindeverwaltung					